



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Marcel Schneider

Aktenzeichen : 022.133

Vorlage Nr. : GR 241/2017

Datum : 30.01.2017

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Nachrückverfahren Herr Odin Jäger

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.02.2017

1. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen stellt fest, dass Herr Odin Jäger mit Ablauf des 28. Februar 2017 aus wichtigem Grund aus dem Gemeinderat der Stadt Furtwangen ausscheidet.
2. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen stellt fest, dass Herr Christoph Müller die ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen kann.
3. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen stellt fest, dass dem Nachrücken von Herrn Georg Herth zum 1. März 2017 für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates kein Hinderungsgrund i.S.v. § 29 GemO entgegensteht.
4. Die von Herrn Odin Jäger innegehabten Mitgliedschaften bzw. stellvertretenden Mitgliedschaften in gemeinderätlichen Ausschüssen werden folgenderweise wiederbesetzt:
 - a) stellvertretendes Mitglied im „Zweckverband IKG Neueck“: Herr Georg Herth
 - b) Mitglied im Technischen- und Umweltausschuss: Herr Georg Herth
 - c) 1. Stellvertretendes Mitglied im Ältestenrat: Herr Georg Herth
 - d) Stellvertretendes Mitglied im Tourismusverein: Herr Georg Herth
 - e) Stellvertretendes Mitglied im Beirat Ferienland: Herr Georg Herth
 - f) Stellvertretendes Mitglied im Beirat der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V.: Herr Georg Herth.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Herr Stadtrat Odin Jäger bat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 darum, ihn aus all seinen Funktionen und Ämtern in der Gemeinde Furtwangen zu entlassen. Herr Jäger führt dahingehend seine bereits seit dem Jahr 2004 währende Mitgliedschaft im Gemeinderat an.

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 1 GemO kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Als wichtiger Grund gilt nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO insbesondere, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Herr Jäger gehört dem Gemeinderat der Stadt Furtwangen seit dem Jahr 2004 an.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat darüber, ob bei Gemeinderäten ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bedarf daher auch der Anerkennung durch einen förmlichen Beschluss des Gemeinderats. Wird einer der in § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 7 GemO genannten Tatbestände oder ein sonstiges Vorbringen als stichhaltig bejaht, muss der wichtige Grund anerkannt werden.

In Fällen, in denen ein Bürger einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt hat, beendet grundsätzlich die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates die Zugehörigkeit zum Gemeinderat, wenn sich aus dem Beschluss des Gemeinderats nichts anderes ergibt. Aus dem Beschlusstext ergibt sich Beendigung der Zugehörigkeit von Herrn Jäger zum Gemeinderat mit Ablauf des 28. Februar 2017.

Scheidet eine gewählte Person im Laufe der Amtszeit des Gemeinderates aus, so rückt nach § 31^{*} Abs. 2 S. 1 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Nach dem öffentlich festgestellten Ergebnis der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 ist Herr Christoph Müller die nächste Ersatzperson. Herr Müller hat mit Schreiben vom 19. Januar 2017 die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. ein Nachrücken in den Gemeinderat als nächste Ersatzperson für Herrn Odin Jäger abgelehnt. Herr Müller begründet seine Ablehnung mit einer Veränderung der privaten und geschäftlichen Situation, aufgrund derer er an den Sitzungsabenden nicht teilnehmen könne. Präzisierend führt Herr Müller aus, er sei halbjährig selbständig außerhalb von Furtwangen tätig sowie zudem im landwirtschaftlichen Familienbetrieb eingespannt, so dass die zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit die Fürsorge für Partnerin und Familie erheblich behindern würde.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 GemO kann ein Bürger die ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen. Als ein solcher gilt nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 insbesondere, wenn der Bürger häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist. Weiterhin liegt gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 GemO auch dann ein wichtiger Grund vor, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert ist.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bedarf der Anerkennung durch einen förmlichen Beschluss des Gemeinderats (s.o.).

Nächste Ersatzperson nach dem öffentlich festgestellten Ergebnis der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 ist Herr Georg Herth. Herr Herth hat mit Schreiben vom 24. Januar 2017 erklärt, zum 1. März 2017 als Ersatzperson in den Gemeinderat einzurücken.

Eine Ersatzperson muss im Augenblick des Nachrückens wie der Gewählte im Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeit (§ 28) besitzen. Die Prüfung hat ergeben, dass dies bei Herr Herth der Fall ist und diese seit der Wahl auch nicht zwischenzeitlich verloren gegangen ist.

Weiterhin darf dem Nachrücken der Ersatzperson kein Hinderungsgrund i.S.v. § 29 GemO entgegenstehen. Nach dem Kenntnisstand der Verwaltung liegen bei Herrn Herth keine Hinderungsgründe nach § 29^{*} GemO vor.

Gemäß § 29 Abs. 2 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 GemO verpflichtet der Bürgermeister die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass einem Nachrücken von Herrn Herth zum 1. März 2017 keine Hinderungsgründe entgegenstehen, wird dieser deshalb in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 7. März 2017 durch den Bürgermeister mit Handschlag durch Vorlesen und Nachsprechen der Verpflichtungsformel verpflichtet.

Danach wird Herr Herth zudem gemäß §§ 17 und 35 Abs. 2 GemO auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, hingewiesen.

Schließlich ist die Wiederbesetzung der von Herrn Odin Jäger innegehabten Mitgliedschaften und Stellvertretenden Mitgliedschaften in den Gemeinderatsausschüssen zu regeln. Der Vorschlag der FW-Gemeinderatsfraktion, wonach Herr Georg Herth sämtliche dieser Mitgliedschaften und stellvertretenden Mitgliedschaften übernimmt, ist in den Beschlussvorschlag bereits eingearbeitet.

Stand der Vorberatungen

Am 29. Juli 2014 wurde festgestellt, dass bei Herrn Odin Jäger keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat vorlagen.

Herr Stadtrat Odin Jäger war in folgende Funktionen gewählt und bestimmt:

Stellvertretendes Mitglied im „Zweckverband IKG Neueck

Mitglied im Technischen- und Umweltausschuss

1. Stellvertretendes Mitglied im Ältestenrat

Stellvertretendes Mitglied im Tourismusverein

Stellvertretendes Mitglied im Beirat Ferienland

Stellvertretendes Mitglied im Beirat der Jugendmusikschule St. Georgen-Furtwangen e.V.

*Gemäß Art. 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBL. S. 870, 877) finden für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Kosten und Finanzierung

./.